

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 10
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....		2
A.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....		3
A.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....		4
A.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....		5
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst .....		5
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr .....		6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....		6
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....		7
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein .....		7
A.10	terraneis bw GmbH .....		8
A.11	PLEdoc GmbH .....		8
A.12	Amprion GmbH.....		9
A.13	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....		9
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....		10
B.1	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz .....		10
B.2	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten ..		10
B.3	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....		10
B.4	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst.....		10
B.5	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz .....		10
B.6	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung .....		10
B.7	Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger .....		10
B.8	bnNETZE GmbH .....		10
B.9	SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft .....		10
B.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg.....		10
B.11	Gemeinde Hartheim .....		10
B.12	Gemeinde Auggen .....		10
B.13	Bad Bellingen .....		10
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		10

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 10
-----	--------------------	--------------------	----------------

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMAL-SCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>	
A.1.1	<p>Der betroffene Bereich der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist in der derzeit noch rechtswirksamen Fassung des Regionalplans Südlicher Oberrhein von 1995 als regionaler Grünzug ausgewiesen. Die beabsichtigte Planung stünde daher im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung. In der am 08.12.2016 als Satzung beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans ist der betroffene Bereich allerdings nicht mehr als regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes könnte von uns erst genehmigt werden, wenn die Fortschreibung des Regionalplans durch öffentliche Bekanntmachung der noch ausstehenden Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg rechtswirksam abgeschlossen ist.</p> <p>Die unter Punkt 3 der Begründung gemachten Ausführungen sollten diesbezüglich korrigiert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist von der Verbandsversammlung bereits beschlossen. Die Genehmigung des Regionalplans wird in diesem Jahr erwartet, sodass die „neuen“ Ziele der Raumordnung bereits hinreichend deutlich erkennbar sind (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.04.2009 – OVG 10 S 13.08 –, juris Rn. 45). Daher ist die Gemeinde geradezu gehalten, diese Veränderungen bei ihrer Flächennutzungs- und damit auch ihrer Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt.</p>
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.1.2	Die aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans beinhaltet südlich des Baggersees keine rechtswirksame Ausweisung einer Gewerbefläche. Bei der Darstellung der Gewerbefläche südlich des Baggersees handelt es sich lediglich um eine Bestandsdarstellung ohne planerische Wirkung. Dies sollte im weiteren Verfahren in den Unterlagen noch klar gestellt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend überarbeitet.
A.1.4	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnismitteilungen werden zu gegebener Zeit versandt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 10
<b>A.2</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>		
A.2.1	<p>Die Kiesgrube befindet sich im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ und im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg bis Breisach“.</p> <p>Aufgrund der Lage in den oben genannten Gebieten ist eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. In dieser sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Sofern erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden können, muss eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. <i>Eine Natura 2000-Vorprüfung liegt vor (GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT).</i></p>	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.2.2	<p><b>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Sofern Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden, sind diese wie folgt rechtlich zu sichern:</p> <p>Alle externen Ausgleichsmaßnahmen sind vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Stadt Neuenburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.</p> <p>Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf ist diese plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) zu sichern.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Gem. Umweltbericht (GAEDE + GILCHER PARTNERSCHAFT) sind externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 10
A.2.3	<p><b>Sonstiges</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen. Es sind dann auch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die Planung sieht vor, dass das Baurecht auf die Dauer der Kieszufuhr aus dem integrierten Rheinprogramm begrenzt ist. Daher sollte die Folgenutzung des Werksgeländes nach Ende des Kiesabbaus dargestellt werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten die Flächen nach Ende des Kiesabbaus wieder einer naturnahen Entwicklung im Sinne der Ziele der relevanten Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir bitten außerdem um Darlegung, weshalb nicht das gesamte Werksgelände als Sondergebiet ausgewiesen werden soll, zumal die Fremdkiesverarbeitung voraussichtlich weitere Flächen beanspruchen wird (z. B. Ablagerung und Weiterverwendung der Kiesschlämme).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ferner sind die Anregungen Gegenstand der im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanaufstellung „Kieswerk Grißheim“.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass die baulichen Anlagen bereits heute weitgehend vorhanden sind und die Fragen eines etwaigen Rückbaus in den früheren Zulassungsentscheidungen abschließend geregelt sind. Zudem kann die Folgenutzung aus heutiger Sicht nicht eindeutig definiert werden. Nach Eintritt der Beendigung der Fremdkieszufuhr durch das IRP und der Aufhebung des Bebauungsplans „Kieswerk Grißheim“ kommt für das heutige Kies- und Betonwerk eine weitere Nutzung als Kieswerk z.B. bei Erschließung neuer Geschäftsfelder oder aber umfassende Rekultivierungsmaßnahmen in Betracht.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorhandenen Lagerflächen werden in den Deckplattbereich aufgenommen.</p> <p>Ferner ist geplant auf den nordöstlichen und nordwestlichen Lagerplätzen, die zunächst als temporäre Nassabbaufächen genutzt werden, ausschließlich Schlämmsande und Kiese aus dem IRP zu lagern.</p>	
<b>A.3</b>	<p><b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)</p>		
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>		
A.3.1	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Fremdkies im Kieswerk Neuenburg-Grißheim vorbereitet werden. Die von solchen industriellen Tätigkeiten ausgehenden Störungen sind Staubemissionen und Lärm. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens ist die prinzipielle Machbarkeit darzustellen. Es sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Nebenbestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Wohnbebauung einwirken können, festzuschreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine differenzierte Lärmimmissionsprognose wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens erarbeitet.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 10
<b>A.4 LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)			
<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>			
A.4.1	Landwirtschaftliche Belange sind im Plangebiet durch die vorliegende 8. Änderung des FNP nicht direkt berührt.  Hinweise, die in den Flächensteckbrief aufgenommen werden sollten:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.1.1	Die zu den angrenzenden Grundstücken führenden Wege dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung der Grundstücke während der Bauphase darf nicht behindert werden, eine ungehinderte problemlose Zufahrt muss erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.  Ferner wird die Anregung im Zuge der im Parallelverfahren geführten Bebauungsplanaufstellung als Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.4.1.2	Sollten externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, so ist § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu beachten. In diesem Fall bitten wir bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gem. § 15(6) NatSchG um frühzeitige Einbindung.	Wird zur Kenntnis genommen.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.	
A.4.1.3	Wir empfehlen Ausgleichsmaßnahmen für evtl. notwendige Waldumwandlung im bestehenden Waldbereich festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> (Schreiben vom 10.02.2017)			
A.5.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.  Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-> Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden.  Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 30 Wochen ab Auftragseingang.	Wird zur Kenntnis genommen.  Im Jahre 2008 wurde der östliche Teilbereich des Plangebiets und damit in etwa die Hälfte des Werkgeländes bereits durch die <i>Kampfmittel-Sondierung Süddeutschland GmbH</i> detailliert auf potenzielle Kampfmittelbelastungen u. a. in Form von Sondierungen untersucht. Es wurden keine Kampfmittel gefunden. Weitere Sondierungen sind derzeit in Planung und werden voraussichtlich innerhalb der nächsten 4-5 Monate durchgeführt.  Ferner wurden die ersten Meter des Oberbodens im gesamten Plangebiet bereits aufgrund seiner Nutzung als Kieswerkareal nach Aussagen der ansässigen Firma mehrfach umgegraben, weshalb die Stadt Neuenburg davon ausgeht, dass keine akute Gefahr besteht.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 10
A.5.2	Bitte Anlagen beachten!	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.6 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – STRAßENWESEN UND VERKEHR</b> (Schreiben vom 12.01.2017)			
A.6.1	<p>Das Plangebiet befindet sich ca. 4,2 km südöstlich des Sonderlandeplatzes Bremgarten, außerhalb dessen Bauschutzbereiches.</p> <p>Die ausgewiesene Gewerbefläche soll in die Sonderbaufläche „S Kieswerk“ umgewandelt werden, damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Fremdkies im Kieswerk Neuenburg-Grißheim vorbereitet werden. Durch diese Änderung werden Belange der Luftfahrt nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.7 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b> (Schreiben vom 13.02.2017)			
A.7.1	<p>Zu der vorgesehenen 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans „Kieswerk Grißheim“ ist festzustellen, dass der Planbereich entgegen den Ausführungen in der Begründung im bislang geltenden Regionalplan Südlicher Oberrhein teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen wird.</p> <p>Richtig ist dagegen, dass der Planbereich nach der zwischenzeitlich beschlossenen - aber noch nicht genehmigten - Fortschreibung des Regionalplans nicht mehr Teil des Regionalen Grünzugs ist. Gegenwärtig besteht noch ein Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans). Die Planung kann daher erst nach Inkrafttreten des neuen Regionalplans abgeschossen werden. Sonstige raumordnerische Bedenken bestehen nicht. Die abgesetzte Baufläche verstößt nicht gegen Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans, aufgrund des Bestandsbezugs ist ein Ausnahmefall gegeben.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist von der Verbandsversammlung bereits beschlossen. Die Genehmigung des Regionalplans wird in diesem Jahr erwartet, sodass die „neuen“ Ziele der Raumordnung bereits hinreichend deutlich erkennbar sind (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.04.2009 – OVG 10 S 13.08 –, juris Rn. 45). Daher ist die Gemeinde geradezu gehalten, diese Veränderungen bei ihrer Flächennutzungs- und damit auch ihrer Bauleitplanung zu beachten.</p>	
A.7.2	<p>Zu dem Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg in der aktuellen Fassung ist im Anschluss an die Erläuterungen bei der Besprechung am 26.02.2016 nochmals klarzustellen, dass die Darstellungen südlich des Baggersees keine rechtswirksame Ausweisung einer Gewerbefläche beinhalten. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans war zwar vorgesehen, eine zweckgebundene gewerbliche Fläche auszuweisen. Wegen des Regionalen Grünzugs ist dies aber im Ergebnis unterblieben, der Plangeber hat sich auf eine Bestandsdarstellung ohne planerische Wir-</p>	Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 10
	kung beschränkt.		
A.7.3	<p>Unser Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) hat sich wie folgt geäußert: Das Vorhaben liegt im Planungsbereich des Rückhalteraums Weil - Breisach Abschnitt IV. Der Baggersee Grißheim soll plangemäß einem Rückhalteraum angeschlossen werden und somit durch Überflutung im Hochwasserfall zum Hochwasserschutz beitragen. Zur konfliktfreien Regelung dieses Sachverhaltes sowie des Gesamtbetriebs des Standortes wurde in 2005 eine Vereinbarung zwischen Kieswerksbetreiber, der Stadt Neuenburg und dem Land Baden-Württemberg geschlossen, welche unter anderem regelt, dass der Anschluss des Baggersees an den Rückhalteraum nicht vor dem 31.12.2024 erfolgen wird. Bei Berücksichtigung vorgenannter Vereinbarung ist eine Betroffenheit der Belange des Integrierten Rheinprogramms durch das gegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.</p>	
<b>A.8</b>	<p><b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 10.02.2017)</p>		
A.8.1	<p>Mit der vorliegenden Planung der Stadt Neuenburg soll es einem bereits ansässigen Kieswerk ermöglicht werden, den wohl als Fremdkies einzustufen, aus Flächen des Integrierten Rheinprogramms anfallenden Kies mit zu verarbeiten. Dies wird begrüßt. Nach Rücksprache mit dem Unternehmen sind derzeit keine weiteren Anmerkungen zu machen. Wir bitten jedoch um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>	
<b>A.9</b>	<p><b>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 14.02.2017)</p>		
A.9.1	<p>Die vorgesehene „Sonderbaufläche Kieswerk“ liegt zum Großteil in einem nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) ist eine Besiedlung in den Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Aus regionalplanerischer Sicht besteht folglich derzeit ein Konflikt zur 8. FNP-Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist von der Verbandsversammlung bereits beschlossen. Die Genehmigung des Regionalplans wird in diesem Jahr erwartet, sodass die „neuen“ Ziele der Raumordnung bereits hinreichend deutlich erkennbar sind (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.04.2009 – OVG 10 S 13.08 –, juris Rn. 45). Daher ist die Gemeinde geradezu gehalten, diese Veränderungen bei ihrer Flächennutzungs- und damit auch ihrer Bauleitplanung zu beachten.</p>	
A.9.2	<p>Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurde am 08.12.2016 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Im Fortschreibungsentwurf wurde der Regionale Grünzug im Bereich der 8. FNP-Änderung zurückgenommen. Die Regionalplanfortschreibung wird nach Genehmigung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 10
	Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie nach öffentlicher Bekanntmachung rechtswirksam.		
A.9.3	Ziffer 3 der Begründung zur FNP-Änderung ist entsprechend zu korrigieren.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.	
A.9.4	Es ist zu prüfen, ob die FNP-Darstellung der Gewerbefläche unter Ziffer 4 der Begründung richtig ist.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.	
<b>A.10</b>	<b>TERRANETS BW GMBH</b> (Schreiben vom 09.01.2017)		
A.10.1	<p>Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den Änderungen weiterhin nicht betroffen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.11</b>	<b>PLEDOC GMBH</b> (Schreiben vom 02.01.2017)		
A.11.1	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 10
	<p>auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>	
<b>A.12</b>	<p><b>AMPRION GMBH</b> (Schreiben vom 05.01.2017)</p>		
A.12.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.13</b>	<p><b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER</b> (Schreiben vom 23.01.2017)</p>		
A.13.1	<p>Durch die beiden o.a. Planverfahren werden keine bauleitplanerischen Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler berührt.</p> <p>Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des GVV Müllheim - Badenweiler nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 10
-----	--------------------	--------------------	-----------------

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.2</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ALTLASTEN</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.3</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.4</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.5</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 520 BRAND- U. KATASTROPHENSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.6</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 530 STRUKTUR- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.7</b>	<b>LANDRATSAMT BREIGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 650/660 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.02.2017)		
<b>B.8</b>	<b>BNNETZE GMBH</b> (Schreiben vom 10.01.2017)		
<b>B.9</b>	<b>SWEG SÜDWESTDEUTSCHE VERKEHRS-AKTIENGESELLSCHAFT</b> (Schreiben vom 12.01.2017)		
<b>B.10</b>	<b>VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 04.01.2017)		
<b>B.11</b>	<b>GEMEINDE HARTHEIM</b> (Schreiben vom 25.01.2017)		
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>B.12</b>	<b>GEMEINDE AUGGEN</b> (Schreiben vom 09.01.2017)		
<b>B.13</b>	<b>BAD BELLINGEN</b> (Schreiben vom 03.01.2017)		

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.